

## B & P Rechts-Hinweis

04/2011

### Gewerbeabzocke

#### Ausgangslage

Mit Urteil vom 14.02.2012 hat das OLG Düsseldorf (I-20 U 100/11) im Rahmen eines Berufungsverfahrens nunmehr ausdrücklich festgestellt, dass die von der GWE – „Gewerbeauskunft-Zentrale“ verschickten Angebotsformulare irreführend und damit wettbewerbsrechtlich unzulässig sind.

#### II. Sachverhalt

Wie bereits in unserem Rechtshinweis 08/2011 berichtet, handelt es sich bei der „Gewerbeauskunft-Zentrale“ (GWE) um ein Unternehmen, welches massenhaft Formulare an kleine und mittelständige Gewerbetreibende mit dem Anliegen verschickt, diese in eine „Gewerbedatenbank“ einzutragen. Die Unternehmen werden dabei u.a. per Post angeschrieben mit einem Formular, mit dem ein Auftrag erteilt werden soll. Diese Formulare erwecken dabei den Eindruck eines amtlichen Schreibens und stellen nicht klar, dass es tatsächlich darum geht, einen teuren Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren abzuschließen. Fett über dem Unterschriftenfeld sind diese Formulare meist mit einer „Ausschlussfrist“ versehen, so

dass der Anschein erweckt wird, bei Überschreitung der Frist sei mit etwaigen Konsequenzen zu rechnen.

Unterzeichnet der Gewerbetreibende diese Formulare, wird er in der Folge regelrecht terrorisiert mit Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, letzten außergerichtlichen Aufforderungen und Drohungen mit teuren Klageverfahren.

Da bereits massenhaft Gewerbetreibende durch die Angebotsformulare der GWE getäuscht wurden, hatte der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DWS) 2010 beim Landgericht Düsseldorf Klage eingereicht. Das LG Düsseldorf erklärte daraufhin mit Urteil vom 15.04.2011 – Az.: 38 O 148/10 die Angebotsformulare der GWE sowohl für irreführend im Hinblick auf die Herkunft als auch intransparent im Hinblick auf die Kostenbelastung des Betroffenen. Gegen dieses Urteil hatte die GWE Berufung eingelegt. Mit Urteil vom 14.02.2012 hat das OLG Düsseldorf (Az.: I-20 U 100/11) nunmehr die Berufung zurückgewiesen und dem Landgericht beigespflichtet.



### III. Rechtliche Lage

Das OLG Düsseldorf hat die Praktiken der GWE für irreführend erklärt. Die GWE spekuliere mit ihrem Vorgehen darauf, dass die Adressaten der Formulare in der Hektik des Arbeitsalltages eine genaue Überprüfung nicht vornehmen, so dass auf deren Unaufmerksamkeit bei der Unterzeichnung gesetzt werde.

Das OLG Düsseldorf erteilte damit dem Vorgehen der GWE eine klare Absage. Das Urteil blieb damit in der Linie des BGH, der mit Urteil vom 30.06.2011 – I ZR 157/10 - bereits ähnliches festgestellt hatte. So erklärte der BGH bereits im letzten Jahr, dass eine Täuschung durch ein Branchenbuch-Formular vorliege, wenn dieses so abgefasst sei, dass die angeschriebenen Unternehmer im typischen Büroalltag den wahren Inhalt der Anschreiben übersehen und so mit Fehlern kalkuliert wird. Insofern liege auch dann, wenn (zumindest beiläufig) irgendwo am Rand oder im "Kleingedruckten" auf tatsächlich entstehende Kosten hingewiesen wird, eine Verschleierung der Preisangaben im wettbewerbsrechtlichen Sinn vor. Bei der Frage, ob eine Täuschung vorliege, sei immer auf den Gesamteindruck abzustellen, wobei ein "planmäßiges und systematisches Ausnutzen der Unaufmerksamkeit der Adressaten des Anschreibens" ausreichend sei.

Ende letzten Jahres hatte außerdem das AG Düsseldorf mit Urteil vom 23.11.2011 – 42 C 11568/11 das Vorgehen der GWE bereits ausdrücklich als arglistige Täuschung gewertet. Dies sei der Fall, da aus dem Angebotsformular nicht hinreichend hervorgehe, dass es sich um ein Angebot auf Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages handele. Bereits die Form des Schreibens erwecke insoweit den Anschein, es würde sich bei der angepriesenen Eintragung um eine amtliche Eintragung handeln. Dies ergebe sich bereits aus der Überschrift des Schreibens mit den Worten "Gewerbeauskunft-Zentrale". Unter einer Gewerbeauskunft verstehe man üblicherweise eine solche, die bei einem Amt eingeholt werde. Dass es sich bei dem Schreiben um ein Angebot auf den Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages handele, gehe aus dem Schreiben nicht ausreichend deutlich hervor. Lediglich in dem eingerahmten Teil des Schreibens tauche beiläufig das Wort "Angebot" auf. Das von der GWE erwünschte Entgelt sei verdeckt aufgeführt in der Beschreibung der von den Gewerbetreibenden zu erbringenden Leistungen. Erst am Ende des äußerst klein geschriebenen Textes wird in der rechten Spalte an einer Stelle, an der ein durchschnittlicher Betrachter des Lesens bereits müde ist, mitgeteilt, dass es sich um ein "behördenunabhängiges" Angebot handelt und durch die Unterzeichnung des Schreibens der Basisein-



trag verbindlich für zwei Jahr bestellt wird. Einem durchschnittlichen Leser wird durch diese Gestaltung des Schreibens die Rechtsverbindlichkeit, die mit der Rücksendung des ausgefüllten Formulars einhergeht, verschleiert. Dies erfülle den Tatbestand der Täuschung.

Die GWE handelte nach Ansicht des AG Düsseldorf dabei auch ersichtlich arglistig, da die Art der Gestaltung des Schreibens ersichtlich den Sinn habe, Adressaten zum Abschluss eines Vertrages zu bewegen, den sie bei Kenntnis der wahren Folgen gar nicht abschließen würden. Die arglistige Täuschung ist insoweit auch erkennbar ursächlich für den Vertragsabschluss. Eine Anfechtung des Vertrages ist folglich wegen arglistiger Täuschung möglich.

#### **IV. Fazit**

Nach dem klarstellenden Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf steht fest, dass die GWE und andere Unternehmen, die sich der gleichen „Masche“ bedienen, keinen Rechtsanspruch auf Zahlung gegen die betroffenen Gewerbetreibenden haben.

Damit ist ein Stück weit Rechtssicherheit eingekehrt. Allerdings zeigte die Vergan-

genheit leider in verschiedenen Fällen, dass es immer wieder Amtsgerichte gibt, an denen die aktuelle Rechtsprechung der höheren Instanzen nicht bekannt ist. Es bleibt zu hoffen, dass sich dies jedenfalls im Raum NRW durch das aktuelle Urteil des OLG Düsseldorf ändert.

Sollten auch Sie von der GWE oder ähnlichen „Abzock“-Unternehmen belästigt werden, unterzeichnen Sie auf keinen Fall die zugeschickten Formulare! Sollten Sie bereits versehentlich ein solches „Angebot“ unterzeichnet haben, zahlen Sie auch bei anhaltenden Mahnungen auf keinen Fall!

In solchen Fällen helfen wir Ihnen gerne.

#### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

